

AUF ALLE FÄLLE VORGESORGT



Vorsorgeauftrag

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Demenz nicht mehr selber für sich sorgen kann und *urteilsunfähig* wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann jede *urteilsfähige* Privatperson sicherstellen, dass dann jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und nahestehende Personen zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Es können auch Einzelaufgaben übertragen werden und Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Aufbewahren können Sie den Vorsorgeauftrag entweder zu Hause oder für Baselbieter auf dem Kantonalen Erbschaftsamt in Arlesheim.

Eintritt des Vorsorgefalles

Der Vorsorgeauftrag ist rechtsgültig, sobald die KESB ihn überprüft hat. Die Überprüfung findet erst statt, wenn Sie urteilsunfähig geworden sind und die Behörde davon Kenntnis hat. Ihre Vertretungspersonen müssen den Original-Vorsorgeauftrag der KESB vorlegen, diese prüft und validiert ihn. Danach können die Beauftragten uneingeschränkt handeln.

Patientenverfügung

Wann wird eine Patientenverfügung wichtig? Ein Unfall, eine Krankheit; Sie sind nicht mehr urteilsfähig und können nicht mehr mitentscheiden, was mit Ihnen passieren soll. Genau in diesen hilflosen Momenten wird es wichtig, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen in der Patientenverfügung festgehalten haben.

Vorteile dank Ihrer Patientenverfügung:

Sie halten fest, welche medizinischen Massnahmen und Behandlungen Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit wünschen oder ablehnen

Sie ermächtigen eine im Voraus bestimmte Vertretungsperson, zusammen mit dem Behandlungsteam nach bestem Wissen und Gewissen über allfällige weitere Massnahmen zu entscheiden.

Sie entlasten Ihre Angehörigen wie auch das Behandlungsteam, weil Sie selber entschieden haben, wie weit lebenserhaltende Massnahmen gehen sollen. Die Ärzte und die Pflegenden kennen dadurch Ihre Wünsche und werden diese berücksichtigen. Die Patientenverfügung ist rechtlich geschützt. Das datierte und unterschriebene Formular können Sie entweder zu Hause aufbewahren oder auf Ihrer Versichertenkarte registrieren lassen (je nach Krankenkasse).

Mit der **Patientenverfügung**, dem **Vorsorgeauftrag** und der **Anordnung für den Todesfall** sind Sie für den Fall der Fälle gerüstet. Mit diesen Dokumenten behalten Sie Ihre rechtlich geschützte Selbstbestimmung.

Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrages und Patientenverfügung kann es sinnvoll sein, für die Errichtung ein Fachperson oder beispielsweise die Homepage der [Pro Senectute](#) oder [Caritas](#) beizuziehen.

* Marius Jeker, dipl. Sozialversicherungsexperte, ist Partner der DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE UND VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach, E-Mail: marius.jeker@gysinjeker.ch